

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt

„Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera (gültig ab 01.01.2014)“

Teil A. Allgemeine Förderbestimmungen

1. Grundsätze

- 1.1. Neben den Bestimmungen des SGB VIII und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe gelten:
 - die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) mit den Verwaltungsvorschriften über Haushaltssystematik der Gemeinden (VV GemHaushaltssyst) bzw. das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) und dessen Verwaltungsvorschriften,
 - die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung,
 - das Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch,
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
- 1.2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Förderbestimmungen Teil A dieser Richtlinie finden Anwendung, soweit die Besonderen Förderbestimmungen Teil B nichts anderes vorsehen.
- 1.3. Grundlage für die Förderung bilden die Beschlusslagen des Jugendhilfeausschusses im Kontext der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, hier insbesondere die Jugendförderplanung gemäß § 16 ThürKJHAG.
- 1.4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes.
Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- 1.5. Die Förderung der Leistungen laut Jugendförderplan ist der Zielsetzung für Toleranz und Demokratie - gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verpflichtet. Projekte und Maßnahmen mit dieser Zielsetzung werden prioritär berücksichtigt und gefördert.
- 1.6. Die fachlichen Richtlinien und Empfehlungen des Bundes, des Landes und der Kommune sind bei der Leistungserbringung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- 1.7. Eigenmittel sowie Mittel des Landes und/ oder des Bundes, der EU und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien des Bundes, Landes oder der EU dem nicht entgegenstehen.
- 1.8. Ein allgemeiner Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 1.9. Für die Förderung von hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Tätigen im Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII ist die Bestätigung gemäß § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand ist die Förderung von Leistungen im Bereich der §§ 11, 12, 13 (außer § 13 Abs. 3) SGB VIII, die konkret in die aktuelle Jugendhilfeplanung aufgenommen sind und durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden.
- 2.2. Keine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die überwiegend
 - berufsbezogenen, gewerkschaftlichen, vereins- bzw. verbandsbezogenen (z.B. Vereins- und Verbandswettkämpfe, Übungslager) und/ oder kommerziellen Zwecken dienen,
 - religiösen und /oder parteipolitischen sowie antidemokratischen Charakter tragen,
 - keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen.

Nicht gefördert werden zudem:

- Kreditprovisionen,
- alkoholische Getränke,
- Mahngebühren,
- Rundfunkgebühren,
- Kautionen,
- Zwischenkredit- bzw. Bereitstellungszinsen,
- Anschaffungen über 400 EUR,
- sonstige Verbindlichkeiten, die der Träger außerhalb der Leistungsvereinbarung eingetht.

- 2.3. Weiterhin erfolgt keine Förderung für Einrichtungen, Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die bereits im Umfeld ausreichend durch nichtkommerzielle Anbieter vorhanden sind und von der entsprechenden Zielgruppe genutzt werden können sowie für Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika und schulorganisierte Ferienangebote.

- 2.4. Die Förderung wird gewährt als

- Projektförderung für einzelne, abgegrenzte Vorhaben oder
- institutionelle Förderung - zur Deckung des Fehlbedarfes, der

insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Der jeweilige Träger (Zuwendungsempfänger) muss
 - anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein,
 - seinen Tätigkeitsbereich vorwiegend im Stadtgebiet von Gera haben,
 - gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten,
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
 - über Erfahrungen in der Qualitätsentwicklung und -sicherung verfügen.
- 3.2. Die Gesamtfinanzierung einer jeden Maßnahme muss gesichert sein.
- 3.3. Anteilig werden mit dieser Zuwendung Mittel des Freistaates Thüringen aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ weitergereicht. Der Träger verpflichtet sich im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über die vereinbarte Leistung auf die öffentliche Förderung hinzuweisen.
- 3.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Einrichtung und/ oder Veranstaltung zu gestatten.

4. Verfahren/ Termine der Antragstellung

- 4.1. Grundlage einer Förderung ist ein schriftlicher Antrag über die im Folgejahr entstehenden Personal- und Sachkosten, der jährlich bis zum 31. August dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadtverwaltung Gera vorgelegt werden muss. Der Kosten- und Finanzierungsplan (Formular 1) ist zu verwenden.
Der Antrag muss die Zuordnung gemäß Teil B dieser Richtlinie enthalten und die geplanten Gesamtkosten, den Eigenanteil und die geplanten Zuschusshöhen von Bund, Land und Stadt sowie anderen Stellen darstellen.
Zum Antrag gehört ebenfalls eine Konzeption der beantragten Maßnahme(n).
- 4.2. Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses erhält der Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid über die Höhe der Förderung und eine Beschreibung der damit verbundenen Leistungsanforderungen (Leistungsbeschreibung).

5. Verfahren der Auszahlung

- 5.1. Die Auszahlung erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller genannte Geschäftskonto.
- 5.2. Für Zuwendungsempfänger gemäß Teil B Teil I – schulbezogene Jugendarbeit - leistet die Stadt Gera halbjährlich zum 1. März und 1. September Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der bewilligten Gesamtsumme. Voraussetzung ist eine detaillierte Beschreibung der inhaltlichen Projekte/ AG's, insbesondere mit Aussagen zur:
 - pädagogischer Zielsetzung,
 - Zielgruppe,
 - Anzahl und Alter der Kinder und Jugendlichen, die erreicht werden sollen,
 - Häufigkeit und Dauer,
 - Arbeitsformen und -methoden,
 - personellen Betreuung.
 Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers gegebenenfalls genehmigt.
- 5.3. Zuwendungsempfänger gemäß Teil B - Teil I dürfen Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.
- 5.4. Für Zuwendungsempfänger gemäß Teil B - Teil II leistet die Stadt Gera auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. des zweiten Monats des jeweiligen Quartals in Höhe von drei Zwölfteln der bewilligten Gesamtsumme im Haushaltsjahr.
Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers gegebenenfalls genehmigt.
- 5.5. Für Zuwendungsempfänger gemäß Teil B – Teil I und Teil II ist Voraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe eine aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ (Finanzamt), gültige Arbeitsverträge und eine Tätigkeitsbeschreibung sowie den Berichtsbogen (Formular 4) für das vorangegangene Jahr vorlegt.

6. Verwendungsnachweis/ Buchführung, Belege

Bei der Verwendung der Mittel ist nach den Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Nicht verwendete Zuschüsse müssen spätestens vier Wochen nach Been-

digung der Maßnahme auf das Konto der Stadt Gera zurück überwiesen werden.

Mit dem Zuwendungsbescheid werden dem Antragsteller die Formulare für den Verwendungsnachweis (Formular 2) zugesandt. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß § 44 Landshaushaltsordnung (LHO).

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme bzw. Gesamtfinanzierung stehen, zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie aus einem zahlenmäßigen und belegmäßigen Nachweis.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Zusätzlich sind dem Verwendungsnachweis die Originalbelege beizufügen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, die Umsetzung der pädagogischen Zielsetzung, Arbeitsmethoden und -formen sowie die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen detailliert darzustellen.

6.1. Prüfung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist bei Einhaltung der Zweckbindung nicht rückzahlungspflichtig. Bei Verstoß gegen die Zweckbindung bzw. aus nachfolgend genannten Gründen entsteht ein Erstattungsanspruch. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn:

- sie durch den Zuschussempfänger zweckentfremdet, nicht alsbald nach ihrem Eingang oder unwirtschaftlich verwendet werden
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere vorgeschriebene Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erbracht werden oder
- Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die einer Bewilligung nach dieser Richtlinie entgegenstehen bzw. entgegengestanden hätten.

Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit sechs von Hundert zu verzinsen.

Teil B. Besondere Förderbedingungen Teil I

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Gegenstand der Förderung sind zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte, z.B. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Ferienmaßnahmen, Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit
- 1.2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer aus der Stadt Gera.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten auf der Grundlage des freiheitlich demokratischen Grundgesetzes der BRD mit einem Bildungsanteil von mindestens zwei Zeitstunden mit bis zu 6,00 EUR pro Teilnehmer. Kosten für spezielle Referenten werden mit max. 8,00 EUR pro Zeitstunde gefördert.
- 2.2. Für Freizeiten mit Übernachtung, die mind. 5 max. 14 Tage dauern und die einem pädagogischen Anspruch genügen, werden Fahrtkosten, Unterkunft in Zelten oder Jugendübernachtungsstätten, Verpflegung (keine Bewirtungen) und Programmkosten (Eintritte, Verbrauchsmaterial, Leihgebühren) gefördert. Die Förderhöhe beträgt 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer aus Gera.
Ab 7 Teilnehmer kann ein Zuschuss bis zu 5,00 EUR je Tag und Person ab vollendetem 18. Lebensjahr als Betreuer bzw. Helfer gewährt werden. An- und Abreisetag zählen als ein Tag.
- 2.3. Für Kurzfreizeiten, die mind. 2 max. 4 Tage dauern werden 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer aus Gera gefördert.

Fortsetzung Seite 6.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA

Fortsetzung von Seite 5.

Ab 7 Teilnehmer kann ein Zuschuss bis zu 5,00 EUR je Tag und Person ab vollendetem 18. Lebensjahr als Betreuer bzw. Helfer gewährt werden

- 2.4. Schulbezogene Jugendarbeit wird auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen (incl. Konzeption) zwischen jeweiliger Schule und freiem Träger in Form einer max. 90%-igen Pauschale an der Gesamtfinanzierung je Kalenderjahr gefördert. Die Förderung beträgt max. 500 EUR pro Haushaltsjahr pro Projekt/ AG und erfolgt nur, wenn mindestens 5 Teilnehmer regelmäßig erreicht werden. Als Honorar/ Aufwandsentschädigung werden max. 8,00 EUR/ Zeistunde anerkannt.

Teil II

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Einrichtungen und Angebote, deren Leistungserbringung auf Dauer angelegt sind;
- Jugendclubs (HOT) bzw. -treffs,
 - Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Angebote der Jugendverbandsarbeit,
 - Angebote der Jugendsozialarbeit incl. Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit.

1.1.1 Räumliche Bedingungen, Ausstattung:

a. Haus der offenen Tür - HOT:

Dies sind größere Einrichtungen, die allen Kindern und Jugendlichen unter Anleitung und Begleitung pädagogischer Fachkräfte altersspezifische Angebote zur Freizeitgestaltung bieten und dabei über mehrere unterschiedliche Funktionsbereiche (Ruhe und Action), die deutlich voneinander getrennt sind, verfügen. Sie beziehen sich in den Angeboten vorwiegend auf die im Sozialraum lebende Zielgruppe, und ermöglichen einen offenen, kostenfreien Zugang (insb. in sozialen Brennpunkten ohne Eigenbeteiligung der Nutzer) und bieten Treffmöglichkeit-Bereich des zwanglosen Treffens. Die Fachkräfte unterbreiten regelmäßig stattfindende jugendgemäße Freizeitangebote. Außerschulische Projektangebote werden durch Fachkräfte vorbereitet und durchgeführt. Es werden mindestens 40 Stammmutzer pro Fachkraft (VbE) erreicht.

b. Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der Umsetzung der Mobilen Jugendarbeit werden nach den räumlichen Gegebenheiten und der tatsächlichen Nutzeranzahl (mindestens 5 Nutzer) unterschiedliche Freizeitangebote

in den Bereichen außerschulischer Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit sowie Jugendberatung in den ländlichen Sozialräumen in Gera unterbreitet. Dabei ist ein Jungentreff/-raum eine kleinere, nach Möglichkeit von Jugendlichen selbst verwaltete Einrichtung, die eine Treffmöglichkeit-Bereich des zwanglosen Treffens bietet und selbstverwaltete und selbstorganisierte Angebote ermöglicht.

c. Jugendverbandsarbeit

Die notwendigen Bedingungen für die Förderung der Jugendverbandsarbeit richten sich jeweils nach der Zielgruppe und der Art.

d. Angebote der Jugendsozialarbeit

Die notwendigen Bedingungen für Angebote der Jugendsozialarbeit richten sich jeweils nach der Zielgruppe und der Art. Es werden Kontaktstellen mit der Möglichkeit der Befriedigung der Primärbedürfnisse vorgehalten.

Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden am jeweiligen Schulstandort durchgeführt. Die jeweilige Schule stellt einen Arbeitsraum und dessen Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung und sichert die Mitnutzung von Beratungs- und Gruppenräumen.

- 1.2. Gefördert werden Personalkosten und Sachausgaben. Zu den Sachausgaben gehören Programmkosten. Die Programmkosten (z.B. Beschäftigungsbedarf, Lebens- und Verbrauchsmittel, Fahrt- und Reisekosten, Veranstaltungskosten etc.) können bis zu einer Höhe von bis zu 80 v.H. gefördert werden.

- 1.3. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsrechtes für Projektförderung und institutionelle Förderung gemäß § 74 SGB VIII in Form eines Mindestbetrages und auf der Basis der jährlich bedarfsgerecht angepassten Leistungsbeschreibung zusätzlicher Sachausgaben.

- 1.4. Personalausgaben sind nur für pädagogische Fachkräfte entsprechend dem Fachkräftegebot des Landes Thüringen zuwendungsfähig. Die Anzahl pädagogischer Fachkräfte richtet sich nach den beauftragten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung.

- 1.5. Für jede zur Förderung beantragte Personalstelle haben die Zuwendungsempfänger Stellenbeschreibung und personenbezogene Qualifikationsnachweise sowie die Bestätigung gemäß § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

- 1.6. Es gilt das Besserstellungsverbot der Landeshaushaltsordnung. Eine über den TVÖD-VKA Tarifgebiet Ost hinausgehende Förderung ist nicht möglich.

2. Umfang der Förderung

- 2.1. Personalausgaben können bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bis zu 100 v.H. gefördert werden, maximal jedoch 42.000 EUR pro VZE im Haushaltsjahr. Die Anzahl der geförderten Personalstellen für das nächste Haushaltsjahr ergibt sich auf der Grundlage der strukturellen Standards des Jugendförderplans aus den statistischen Zuarbeiten sowie der Abrechnung der beauftragten Leistung(en) des Vorjahres.

- 2.2. Bei ganzjährig kontinuierlich betriebenen Einrichtungen und Angeboten wird eine pauschale Nutzungsentuschädigung (z.B. Medien, Erhaltungsaufwand, Abschreibungen, Gebühren, etc.) mit 2,00 EUR pro Quadratmeter pro Jahr der anerkannten Kaltmiete für die Einrichtung/ das Angebot lt. Leistungsbeschreibung gezahlt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung können Mietkosten (Kaltmiete) für Räume, die für die geförderte Leistung genutzt werden und nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers sind, auf Grundlage eines bestehenden Mietvertrages bis zur Höhe von max. 2,00 EUR pro anerkanntem Quadratmeter Kaltmiete/Monat übernommen werden. Für die nachgewiesenen Betriebskosten können max. bis zu 4,00 EUR pro Quadratmeter/Monat der anerkannten Quadratmeter der Kaltmiete gefördert werden.

- 2.3. Als zusätzliche Sachausgaben können alle unter Teil B Teil I aufgeführten Angebote und Maßnahmen gefördert werden.

Teil III

Übergangsregelungen

Die vorstehende Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die „Richtlinie der Stadt Gera zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit freier Träger der Jugendhilfe in Gera“ (gültig ab 01.01.2010 - Beschluss Jugendhilfeausschuss - DS-Nr. 75/2010 und deren Ergänzung - DS-Nr. 75/2010, 1. Ergänzung) tritt zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Gera, den 12. Dezember 2013

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin



Stadtrat der Stadt Gera

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gera Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2013

Beschluss-Nr.	Betreff
260/2004, 7. Ergänzung	Jobcenter Gera; hier: Neubesetzung der Vertreter der Stadt Gera in der Trägerversammlung
127/2013	Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage des 1. Maßnahmenplanes der Stadt Gera im Zuge des „Aufbauhilfeprogrammes zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers am 18. Mai bis 4. Juli 2013 in Thüringen“
130/2013	Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan 2013 für die Wiederherstellung „Hofwiesenbad“ auf Grund der Hochwasserschäden
110/2008, 1. Ergänzung	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/77/08 „Erweiterung DAGRO GmbH“, Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter www.gera.de \ Rathaus & Bürger \ Stadtrat und Ortsteilräte \ Ratsinfomanagement, im Übrigen zu den Sprechzeiten im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:	Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin
Redakteur:	Referat Presse und Stadtmarketing Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Tel. 0365-8381101
Redaktionsschluss:	in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.
Verlag & Druck:	CMAC GmbH & Co. Verlags KG, August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60
Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:	INKO Werbung Manuela Göring August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt goering@inkowerbung.de Tel. 0361-74055-86

Bezugsmöglichkeiten des geraer

wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschaftsräte zur Einsichtnahme aus. Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, Dezernat Soziales, Gagarinstraße 99-101, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuauflage zur Abholung bereit.

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 6. Januar 2014, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Bestätigung der Niederschrift vom 2. Dezember 2013
 - Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Das nächste

**geraer
wochenmagazin**

erscheint am 5. Januar 2014